

ADAC

AK IV: Problem Beweisführung

III. Verkehrsforum der Gewerkschaft der Polizei 2012

RA Dr. Markus Schäpe

© www.adac.de

ADAC

Eignung der Atemalkoholanalyse im Strafrecht?



Entwicklungen

- **30. VGT 1992:**
Umrechnung von AAK in BAK nicht möglich
- **01.04.1998: AAK als eigenständiger Grenzwert für § 24a StVG**
- **07.06.1999: Runderlass Sachsen-Anhalt erlaubt AAK für StGB ab 0,8 mg/l**
OLG Naumburg bestätigt Zweifel: statistische Genauigkeit genügt nicht
- **38. VGT 2000:**
AAK kein geeignetes Beweismittel in StGB

Entwicklungen

BGH vom 03.04.2001:

- ⌘ AAK bei OWi unter engen Voraussetzungen verwertbar
- ⌘ wegen physiologischer Unterschiede in der AAK keine direkte Konvertierbarkeit, sondern Bandbreite für jeden AAK-Wert
- ⌘ daher egal, welche konkrete Gefährdungsquantifizierung hinter AAK-Wert steht
- ⌘ AAK- und BAK-Wert in § 24a StVG voneinander unabhängig
- ⌘ AAK nicht als Beweismittel für StGB anerkannt

185. Sitzung der IMK 2007

- ⌘ unter Berufung auf Länderstudie 2006
- ⌘ durch Ergänzung der VwV in eindeutigen Fällen

Als Vorzüge werden angeführt:

- ⌘ Vermeidung eines körperlichen Eingriffs
- ⌘ Zeit- und Personalsparnis
- ⌘ Kostenersparnis
- ⌘ sofortige Verfügbarkeit der Ergebnisse

79. Sitzung der JMK 2008

- keine Unterstützung der IMK
- effektive und konsequente Ahndung der Straftaten wegen Gefahrenlage nötig
- Strafrecht ist Einzelfallgerechtigkeit statt Massenverfahren in OWi
- in Wissenschaft umstritten, ob AAK zur sicheren Feststellung der Fahrtüchtigkeit ausreicht
- forensische Beweisführung würde erschwert

47. VGT 2009

- kein ärztlicher Untersuchungsbericht
- Nachtrunk kann nicht widerlegt werden
- keine Begleitstoffanalyse möglich
- Rückrechnung für §§ 20, 21 StGB nicht möglich
- Identitätsverwechslung mangels DANN möglich
- Beikonsum illegaler Drogen nicht nachträglich feststellbar

47. VGT 2009

- Einhaltung der mind. 20 Min. Wartezeit ab Anhalten zwingend
- keine Konvertierbarkeit von AAK in BAK
- Sachverständiger für besondere Fachkunde
- Zeugenanhörung der Polizeibeamten nötig
- längere Wartezeit bei höherer AAK gefordert

Ergebnis

- BAK zumindest für Verweigerer und Kranke nötig
- weniger BAK gefährden deren Qualität
- erleichterte Beweiserhebung zu Lasten der Beweisverwertung
- Verbesserung der Verkehrssicherheit durch höhere Kontrolldichte

ADAC

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

